

mit abgestimmt, so werden sie nicht bindend, so ist das Gutachten der Deputation ein referens sine relato; wird aber über die Unterlagen mit abgestimmt, so bescheide ich mich, daß ich Unrecht hatte!

Präsident Braun: Wenn weiter Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: Will die Kammer die Debatte für geschlossen ansehen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. v. d. Planitz: Es hat der Abgeordnete Tzschucke sich gegen den Antrag der Deputation erklärt, wodurch diese der Kammer anrathet, es möchten die Summen, welche erforderlich sind, um den Ankauf des Hauses auf der Seegasse vollständig zu decken und sie dem Domainenfonds wieder zu erstatten, von dem mehrerwähnten Depositencapital genommen werden. Nun weiß ich aber nicht, welche Gründe ihn dazu vorzüglich bestimmen mögen. Die Gründe, welche die Deputation veranlassen, diesen Beschluß anzurathen und anzuempfehlen, hat er verkannt. Die Deputation hat keinen andern Grund gehabt, als den, um die Rechnung über diesen Gegenstand so bald als möglich zu schließen und den Domainenfonds nicht baare Geldmittel entbehren zu lassen, die von demselben ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend zu Ankauf von Grundstücken vielleicht bald sehr zweckmäßig verwendet werden können. Wenn die Kammer diesen Antrag nicht genehmigt, so wird die Schuld für dieses Haus immer in den Rechnungen des Domainenfonds sich fortziehen, und die Sache wird nicht klar abgemacht, während, wenn das hier erwähnte Capital dazu verwendet wird, die ganze Sache abgemacht ist. Sollte der Abgeordnete glauben, daß man dadurch der Gelegenheit, über die Gebahrung mit den Eisenbahnactien sich zu äußern, verlustig werde, so ist das nicht der Fall. Es haben schon Mitglieder der Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß die Sache nothwendig in dem Rechenschaftsberichte wieder vorkommen müsse, und auch dann die Gelegenheit sich biete, seine Ansichten dafür und dawider auszusprechen. Uebrigens konnte die Deputation diesen Grund um so weniger voraussetzen, da sie glaubt, daß auch bei der heutigen Debatte sich Gelegenheit darbiete, über den Gegenstand sich zu äußern. Ich glaube daher, daß es angemessen ist, wenn die Kammer den Antrag der Deputation annimmt und auf diese Weise die Genehmigung, dieses Capital hierzu zu verwenden, ausspricht. Ich übergehe noch viele im Laufe der Debatte gemachte Bemerkungen. Es würde zu weit führen, auf alle einzugehen und das zu sagen, was mehreren Behauptungen mit Recht entgegengehalten werden könnte. Ich erlaube mir auch, von dem abzusehen, was der Abgeordnete gesagt hat, daß dieser Gegenstand zuerst an die zweite Kammer hätte gelangen sollen; denn es sei ein Bewilligungsgegenstand. Es ist schon früher gesagt worden, daß das Allerhöchste Decret, die Veränderung des Domainenfonds betreffend, jedesmal, so lange wir constitutionelle Landtage und einen Domainenfonds haben, zuerst an die erste Kammer gelangt ist, weil man es nicht als einen Bewilligungsgegenstand angesehen, sondern nur eine Veränderung des Staatsguts darin erblickt hat. Also von einer eigentlichen Bewilligung ist nicht die Rede, und wenn dies ja der Fall ist, so hat die Deputation durch den vorhin erwähnten Antrag der vorliegenden An-

gelegenheit erst diesen Character gegeben. Eben so wenig kann man die Forsthäuser, von denen so viel gesprochen worden ist, und deren Umbau man der geehrten Kammer so schwierig geschildert hat, als Bewilligung ansehen; denn diese Forsthäuser sind immer eine Erwerbung des Staatsguts. Sie sollen keineswegs deshalb gebaut werden, um die Besoldung der Beamten zu erhöhen, sondern um die Verwaltung zu verbessern und dadurch die Erträge derselben zu vermehren. Da der Abgeordnete D. Schaffrath diese Sache so gefährlich geschildert hat, so werde ich der Kammer vorlesen, welche Ankäufe gemacht worden sind, und ich füge hinzu, daß die Staatsregierung keineswegs die Absicht hat, alle diese Gebäude aus roher Wurzel aufzuführen, sondern die Gelegenheit ergreift, Ankäufe zu machen, besonders wenn mit einem Gebäude zugleich Waldgrundstücke verbunden sind. Dies zeigt, daß die Behauptung, es müßten immer Voranschläge vorgelegt und genehmigt werden, sich nicht immer durchführen läßt. Man würde die Gelegenheit zu vortheilhaften und passenden Acquisitionen manchmal verfehlen, und dies ist es hauptsächlich, wodurch das Vorhaben der Staatsregierung, die Gebäude aus dem Domainenfonds zu beschaffen, besonders empfehlenswerth erscheint. Wenn der Abgeordnete von großen Summen für Oberforstmeisterwohnungen gesprochen hat, so kann ich das Detail dieser Angaben weder widerlegen, noch verfolgen, da ein diesfalliger Antrag der Deputation nicht vorgelegen hat, auch ein Antrag auf Bewilligung zum Baue für bestimmte Forstmeisterwohnungen nicht vorliegt, wie überhaupt die Staatsregierung schon früher erklärt hat, daß sie darüber noch nicht einig sei, wie die Beschaffung der Mittel zu bewerkstelligen sei. Ich erlaube mir nun, die Gebäude anzuführen, welche in den letzten drei Jahren für den Domainenfonds angeschafft worden sind. Die Angaben sind in der Beilage C. enthalten und sind folgende:

Nr. 37. Ein Forsthaus in Grünhain.

Nr. 42. Ein Grundstück zur Dienstwohnung für den Reviervorwalter des Reichsteiner Forstreviers.

Nr. 45. Forsthaus mit Zubehör zu Großruckerwalde.

Nr. 48. Forsthaus für den Naundorfer Reviervorwalter.

Nr. 49. Forsthaus für den Vorwalter des Gölker Forstreviers.

Dies, meine Herren, sind die ganzen Erwerbungen, die in den drei letzten Jahren gemacht worden sind. Sie werden wenigstens darin mit der Deputation übereinstimmen, daß die gegebenen Erläuterungen ihr nicht Anlaß geben konnten, Bemerkungen gegen derartige Erwerbungen zu machen, noch überhaupt, daß sie veranlaßt werden konnte, das Vorhaben der Regierung, auf diesem Wege dem Uebelstande, daß unsere Forstbeamten keine Wohnung haben, abzuhelfen, mit einem gewissen Mißtrauen zu betrachten. Es kommt dazu, daß schon seit längerer Zeit von der Regierung auf diese Weise verfahren worden ist, und die Kammer jedesmal ihre Genehmigung ausgesprochen hat, daß aber die Deputation aus Aengstlichkeit, es stehe das Verfahren vielleicht nicht ganz im Einklange mit der diesfalligen Bestimmung, weil man nur für Erwerbungen von Häusern für den Domainenfonds sich erklärt hat, in so fern damit ein verhältniß-